

13. Entschädigung des Lohnausfalles bei Militärdienst (Ziff. 8.12)

	Ledige ohne Unter- stützungs- pflicht	Ledige mit Unterstützungs- pflicht sowie Verheiratete
a) während der Rekrutenschule als Rekrut	80%	100%
b) während den Kaderschulen und dem Abverdienen	80%	100%

vom Grundlohn

St. Margrethen, März.2020

Bauwerk Parkett AG St. Margrethen

.....
K. Brammertz M. Kummer

Gewerkschaft UNIA

A. Gähme
V. Alleva A. Ferrari G. Reo

SYNA

.....
H. Maissen A. Kerst

ANHANG Nr. 1 ZUM GESAMTARBEITSVERTRAG FÜR 01.04.2020 – 31.03.2021
(gilt als Zusatz zum unterzeichneten GAV mit der Ergänzung Anhang Nr. 1, gültig von April 2020 bis März 2021)

1. Gehaltsanpassungen (Ziff. 3.2)

Die Teuerung ist bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.8 Punkten (BFS Indexbasis Dezember 2015) ausgeglichen.

2. Mindestlöhne

Die Mindestlöhne betragen bis 31. März 2021 pro Stunde:

- Berufsarbeiter	Fr. 26.50
- Angelernte Arbeitnehmer	Fr. 23.85
- Ungelernte Arbeitnehmer	Fr. 21.85
- Hilfsarbeiter (temporär Mitarbeitende)	Fr. 20.35

In den vorstehenden Mindestlöhnen sind die jeweiligen Anpassungen gemäss Ziff. 3.2 bereits enthalten.

3. Wöchentliche Normalarbeitszeit (Ziff. 4.11)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden, gültig ab 1.1.2013. Diese werden in der Regel auf 5 Tage verteilt. Für den Schichtbetrieb gilt eine besondere Regelung.

4. Flexible Arbeitszeit (Ziff. 4.12)

Für die Bauwerk Parkett AG gilt bis auf Widerruf die in Abs. 3 vereinbarte Regelung. Für ihre Mitwirkung erhalten die Mitarbeitenden eine monatliche Entschädigung von Fr. 55.--, die auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen wird.

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Regelung gelten folgende Pausenzeiten:

Schicht I	Arbeitszeit (Mo - Do) 05.00 - 13.36 Uhr	
	Arbeitszeit (Freitag) 05.00 - 13.06 Uhr	
Pausen	(Mo - Fr)	
	06.38 Uhr	7 Minuten
	08.40 " 20 "	
	11.30 " 7 "	

Schicht II	Arbeitszeit (Mo - Do) 13.36 - 22.12 Uhr	
	Arbeitszeit (Freitag) 13.06 - 20.12 Uhr	
Pausen	(Mo - Do)	
	15.15 Uhr	7 Minuten
	17.30 " 20 "	(Freitag) 7 Minuten
	20.00 " 7 "	20 "

Schicht III	Arbeitszeit (Mo - Fr) 22.12 - 05.00	
	Pausen (Mo - Fr)	
	23.30 Uhr	6 Minuten
	01.00 " 15 "	
	03.30 " 15 "	

5. Zuschlag für Überzeit (Ziff. 4.23)

Die Firma entschädigt Überzeit mit einem Zuschlag von 25% zum Brutto-Grundlohn.

6. Überzeit Betriebskader (Ziff. 4.24)

Bei der von der Firmenleitung angeordneten Überzeit kann dem Betriebskader die geleistete Überzeit auf der Basis seines Brutto-Grundlohnes entschädigt werden.

7. Nacht- und Sonntagsarbeit (Ziff. 4.25)

- Zuschlag für Abend- und Nachtarbeit zum Brutto-Grundlohn 50 % (inkl. Zeitzuschlag von 10 %)
- Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen zum Brutto-Grundlohn 75 %
- Arbeitszeiten für Abend- und Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr

8. Zuschläge bei Schichtarbeit (Ziff. 4.26)

- im 2-Schicht-Betrieb (mindestens) Fr. 1.35 p/Std.
- im 3-Schicht-Betrieb (mindestens) Fr. 2.60 p/Std.
- für Durchfahrbetrieb gelten betriebsindividuelle Regelungen.

9. Ferienansprüche (Ziff. 5.11)

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr 25 Tage
- ab Alter 20 – 29 22 Tage
- ab Alter 30 – 39 23 Tage
- ab Alter 40 – 49 24 Tage
- ab Alter 50 25 Tage

10. Feiertage (Ziff. 5.73)

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine Entschädigung von jährlich bis zu 9 offiziellen Feiertagen, die auf einen Arbeitstag fallen.

11. Krankentaggeldversicherung (Ziff. 6.2)

Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung beträgt seit 1.1.2018 0.54 % für die Firma und 0.54 % für die Mitarbeitenden.

12. Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall (Ziff. 7.24)

Die Mitarbeitenden erhalten während

- | | | | |
|------------|----|----------|------------|
| - 3 Wochen | im | 1. | Dienstjahr |
| - 1 Monat | im | 2. | " |
| - 2 Monate | ab | 3.- 4. | " |
| - 3 Monate | ab | 5.- 9. | " |
| - 4 Monate | ab | 10.-14. | " |
| - 5 Monate | ab | 15.-19. | " |
| - 6 Monate | ab | 20.- 21. | " |

100% des letzten Netto-Grundlohnes. Anschliessend gilt die Regelung gemäss Berner Skala.